



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement EVD**

AUSGABE 2011

Ergänzungsinformation zum
Info-Service «Arbeitslosigkeit»

Ein Leitfaden für Versicherte

Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen

gemäss AVIG und BVG

INFO-SERVICE
Arbeitslosenversicherung
(ALV)

HINWEISE

Das vorliegende Info-Service gibt den versicherten Personen einen Überblick über die Abläufe, Pflichten, Ansprüche und Informationsquellen bezüglich der beruflichen Vorsorge von arbeitslosen Personen. Es berücksichtigt das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG SR 837.0), dessen Verordnung (AVIV SR 837.02) sowie die Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen (SR 837.174). Dieser Überblick kann aber nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben. In Zweifelsfällen ist immer der Gesetzestext massgebend.

Die aufgeführten Zahlen (z.B. Frankenbeträge und Beitragssätze) können Änderungen erfahren. Bei Ihrer Vollzugsstelle erhalten Sie die jeweils gültigen Zahlen.

Auskünfte zu konkreten Fragen erteilen Ihre Vollzugsstellen:

- Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)
- Die kantonale Amtsstelle (AAM, AfA, AWA, beco, KAST, KIGA)
- Die Arbeitslosenkasse (ALK)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Versicherungspflicht.....	4
2	Versicherter Lohn und Beiträge.....	4
3	Leistungen.....	5
	3.1 Bei Invalidität.....	5-6
	3.2 Im Todesfall.....	6
	3.3 Ergänzende Hinweise.....	6
4	Befreiung von der obligatorischen BVG-Vorsorge für arbeitslose Personen.....	7
5	Meldung eines versicherten Ereignisses (Tod oder Invalidität).....	7

Versicherungspflicht

1

Obligatorisch versichert sind seit dem 1. Juli 1997 alle arbeitslosen Personen (ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres), welche nach allfällig zu bestehenden Wartezeiten Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) beziehen und deren Tageslohn CHF 80.20 übersteigt. Ist eine arbeitslose Person anderweitig versichert, kann sie bei der Stiftung Auffangeinrichtung schriftlich einen Befreiungsantrag stellen. Dieser wird bewilligt, wenn die gesuchstellende Person bereits einen ausreichenden Vorsorgeschutz geniesst (Vorgehen siehe unter Punkt 4).

Versicherter Lohn und Beiträge

2

Unter Tageslohn wird das gesamte Entgelt verstanden, das eine versicherte Person aufgrund eines Taggeldes alleine, einer Taggeldleistung in Verbindung mit einem Zwischenverdienst, eines Programmes zur vorübergehenden Beschäftigung oder einer Teilzeitbeschäftigung auf den Tag umgerechnet verdient.

Als Eintrittschwelle in die BVG-Versicherung gilt der minimale Tageslohn von CHF 80.20. Zu versichern ist nur der Teil des Tageslohns, der CHF 93.55 übersteigt und nicht grösser als CHF 320.75 ist. Dieser Teil wird koordinierter Tageslohn genannt. Beträgt der koordinierte Tageslohn weniger als CHF 13.35, so muss auf diesen Betrag aufgerundet werden. Die Beiträge auf dem versicherten Tageslohn betragen 2.5% und werden je hälftig durch den Versicherten und den ALV-Fonds getragen. Während Tagen, an denen die arbeitslose Person keine Taggeldleistung erhält, übernimmt der ALV-Fonds den ganzen Betrag.

Nachfolgende Beispiele (Annahme: der Tageslohn besteht nur aus Arbeitslosenentschädigung; ALE) sollen die Berechnung der Beiträge illustrieren:

BEISPIELE	A CHF	B CHF	C CHF	D CHF	E CHF	F CHF
Taggeld ALV	70.00	80.20 ¹	100.00 ¹	106.90 ¹	235.00	320.00
– Koordinationsabzug	93.55	93.55	93.55	93.55	93.55	93.55
= BVG-pflichtiges Taggeld						
BVG-PRÄMIE: Anteil der versicherten Person	0.00	13.35 ¹	13.35 ¹	13.35 ¹	141.45	227.20 ²
je Tag 1.25%	0.00	0.1669	0.1669	0.1669	1.7681	2.84
Oktober 2011: 21 Tage	0.00	3.50	3.50	3.50	37.15	59.64

¹ Übersteigt der Tageslohn CHF 80.20 so sind minimal CHF 13.35 BVG-pflichtig, d.h. der BVG-pflichtige Anteil beträgt ab CHF 80.20 bis CHF 106.90 immer CHF 13.35 (106.90 - 93.55 = 13.35).

² Da die obere Grenze des Vorsorgeschatzes im Tag auf CHF 320.75 begrenzt ist, müssen von diesem Betrag CHF 93.55 abgezogen werden. Der BVG-pflichtige Anteil kann somit nicht höher sein als CHF 227.20.

Leistungen

3

Der Vorsorgeschutz deckt nur die Risiken Tod und Invalidität ab, nicht aber das Alterssparen. Die obligatorische BVG-Vorsorge für arbeitslose Personen ist deshalb eine reine Risikovorsorge (ähnlich wie die Unfallversicherung oder die ALV) und keine Vorsorge für das Alter. Aus diesem Grund kann das bisher angesparte Altersguthaben (Freizügigkeitsleistungen des letzten Arbeitgebers) nicht der Stiftung Auffangeinrichtung BVG übertragen werden.

Als Grundlage für die Berechnung der Leistungen im Todesfall und bei Invalidität gilt der versicherte Tageslohn jener Kontrollperiode (Kalendermonat), in welcher das Vorsorgeereignis eingetreten ist (Tageslohn bei Beginn der Invalidität, bzw. Tageslohn bei Beginn der Krankheit, welche zum Tod geführt hat).

Im Falle einer eingetragenen Partnerschaft ist die überlebende Person einem Witwer/einer Witwe gleichgestellt.

Bei Invalidität

3.1

Invalidenrente

Umfang der Invaliditätsleistungen richtet sich nach dem Grad der Invalidität. Ein Invaliditätsgrad von

- 70% und mehr ergibt einen Anspruch auf die volle Rente
- mindestens 60%, aber weniger als 70% ergibt Anspruch auf eine Dreiviertelrente.
- mindestens 50%, aber weniger als 60% ergibt Anspruch auf eine halbe Rente.
- mindestens 40%, aber weniger als 50% ergibt Anspruch auf eine Viertelrente.
- weniger als 40% begründet keinen Anspruch.

Zu beachten ist allerdings die Regelung gemäss Buchstabe f der Übergangsbestimmungen der Änderung des BVG vom 3. Oktober 2003 (1. BVG-Revision).

Für die Berechnung der Höhe der Invalidenrente wird auf das Guthaben abgestellt, welches sich zusammen setzt aus

- dem Altersguthaben gemäss Art. 15 Abs. 1 BVG, welches die versicherte Person vor Beginn dieser Versicherung erworben hat, und
- der Summe der künftigen Altersgutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die Zeit vom Beginn der Versicherung bis zum Pensionsalter.

Ist die versicherte Person im Sinne der IV invalid geworden, wird die Höhe der Invalidenrente auf Grund dieses massgebenden Guthabens und dem für diese Person im Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz berechnet.

Die Leistungspflicht der Stiftung endet, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt, spätestens aber bei Erreichen des Pensionsalters bzw. mit dem Tod der versicherten Person.

Invaliden-Kinderrente:

20% der Invalidenrente pro anspruchsberechtigtes Kind.

Kapitalabfindung

Geringfügige Invalidenrenten werden als einmalige Kapitalabfindungen ausgerichtet (Art. 37 Abs. 2 BVG).

Im Todesfall

3.2

Ehegattenrente/-gattinnenrente

Die Höhe der Ehegattenrente/-gattinnenrente bzw. der Rente des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin entspricht

- beim Tod einer aktiven versicherten Person 60% der versicherten Invalidenrente.
- beim Tod eines Invalidenrentners/einer Invalidenrentnerin 60% der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Waisenrenten

Die Höhe der Waisenrente entspricht

- beim Tod der aktiven versicherten Person 20% der versicherten Invalidenrente.
- beim Tod eines Invalidenrentners/einer Invalidenrentnerin 20% der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Ergänzende Hinweise

3.3

Koordination mit weiteren Ersatz- und Erwerbseinkommen

- Die Stiftung Auffangeinrichtung kürzt die Hinterlassen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.
- Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen (z.B. Unfall-, Militär- und Krankentaggeldversicherung), mit Ausnahme von Hilflosenentschädigung, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzzeinkommen angerechnet.

Befreiung von der obligatorischen BVG-Vorsorge für arbeitslose Personen

4

Die Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen ist möglich, wenn der Vorsorgeschutz nach Art. 47 BVG bei einer Vorsorgeeinrichtung besteht. Bei der zuständigen Arbeitslosenkasse oder im Internet unter www.aeis.ch kann ein Formular für einen Befreiungsantrag bezogen werden. Dieser ist ausgefüllt, zusammen mit einer Versicherungsbestätigung der Vorsorgeeinrichtung und einer Kopie des gültigen Vorsorgeausweises, an die zuständige Zweigstelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu senden. Diese wird den Antrag prüfen und der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitteilen, ob eine Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen gewährt werden kann.

Meldung eines versicherten Ereignisses (Tod oder Invalidität)

5

Um einen Invaliditäts- oder Todesfall anzumelden, haben sich die versicherte Person oder deren Hinterbliebene mit der Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Verbindung zu setzen. Ein Antragsformular "Geltendmachung von Vorsorgeleistungen" befindet sich auf der Website der Stiftung Auffangeinrichtung BVG www.aeis.ch. Es kann auch unter Tel: 041 799 75 75 oder Fax: 041 799 75 59 angefordert werden. Das Antragsformular und alle weiteren Dokumente zur Ausrichtung von Vorsorgeleistungen gemäss Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen sind der zuständigen Zweigstelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zuzustellen (Kontaktadressen siehe Rückseite).

Wenn Sie ein Gesuch an die IV stellen, müssen Sie dies unverzüglich ihrem RAV und ihrer Arbeitslosenkasse melden (Formular "Angabe der versicherten Person"). Im Invaliditätsfall kann über eine allfällige BVG-Rente nicht vor dem IV-Entscheid befunden werden. Zu diesem Zeitpunkt stehen Sie möglicherweise seit längerer Zeit nicht mehr in Kontakt zum RAV.

KONTAKTE

Stiftung Auffangeinrichtung BVG Zweigstelle Deutschschweiz

Erlenring 2
Postfach 664
6343 Rotkreuz
Tel.: 041 799 75 75 Fax: 041 799 75 59

Zuständig für:

AG, AI, AR, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH,
BE (ohne Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville),
GR (ohne Bezirke Bergell, Misox, Puschlav),
FR (Bezirke See und Sense), VS (Oberwallis)

Fondation institution supplétive LPP Agence régionale de la Suisse romande

Passage St-François 12
Case postale 6183
1002 Lausanne
Tél.: 021 340 63 33 Fax: 021 340 63 34

Zuständig für:

GE, JU, NE, VD, BE (Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville),
FR (ohne Bezirke See und Sense), VS (ohne Oberwallis)

Fondazione istituto collettore LPP Agenzia regionale della Svizzera italiana

Stabile "Gerre 2000"
Via Pobiette 11
Casella postale 224
6928 Manno
Tel.: 091 610 24 24 Fax: 091 610 24 25

Zuständig für:

TI, GR (Bezirke Bergell, Misox, Puschlav)

Info-Service

Herausgegeben vom

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung unter
Mitwirkung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, www.aeis.ch